

4 SÄULEN DES ERWACHSENENSCHUTZGESETZES

VORSORGEVOLLMACHT (bestehende Alternative)	GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG (neu)	GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (ausgebaut)	GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (bisherige Sachwalterschaft)
kann für einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten erteilt werden	kann einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in bestimmten Bereichen betreffen	kann einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in bestimmten Bereichen betreffen	darf nur für einzelne oder mehrere gegenwärtig zu besorgende und bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten bestellt werden
schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	kann vom Einvernehmen mit der vertretenen Person abhängig gemacht werden, auf Einsichts- und Auskunftsrechte beschränkbar	Vertretung vor Gericht immer mitumfasst	
schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	Vertretung vor Gericht mitumfasst (soweit nicht anders vereinbart)	Eintragung ins ÖZVV durch Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	gerichtliche Bestellung
Vertretungsbefugnis ab Eintragung des Wirksamwerdens im ÖZVV	schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	Eintragung ins ÖZVV durch Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	Vertretungsbefugnis ab Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses
keine laufende Kontrolle aber gerichtliche Genehmigung bei gewissen Angelegenheiten	Vertretungsbefugnis ab Eintragung im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab Eintragung im ÖZVV	jährlich Lebenssituationsbericht und Rechnungslegung
jährlich Lebenssituationsbericht und Darstellung des Vermögensstandes	jährlich Lebenssituationsbericht und Darstellung des Vermögensstandes	jährlich Lebenssituationsbericht und Darstellung des Vermögensstandes	jährlich Lebenssituationsbericht und Rechnungslegung
endet mit Eintragung des Widerrufs im ÖZVV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Eintragung des Widerrufs im ÖZVV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Ablauf von 3 Jahren, Eintragung des Widerspruchs im ÖZVV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Ablauf von 3 Jahren, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung